**Muster für eine (einfache) Jugendordnung im Verein**

**§ 1 Vereinsjugend**

Gemäß § ... der Satzung des ... (Name des Vereins) gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie

führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

**§ 2 Aufgaben**

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

* Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
* Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
* Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

**§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

* die Jugendversammlung
* der Jugendvorstand (Jugendausschuss)

**§ 4 Jugendversammlung**

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

* Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
* Entlastung des Jugendvorstandes
* Wahl des Jugendvorstandes
* Beschlussfassung über vorliegende Anträge
* Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
* Erlass und Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 bis 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
2. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang im Vereinshaus.
3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

**§ 5 Jugendvorstand (Jugendausschuss)**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

* dem/r Jugendleiter/in
* dem/r stellvertretenden Jugendleiter/in
* dem/r Jugendfinanzwart/in
* dem/r sportlichen Leiter/in Jugend (oder bei Vereinen mit mehreren Sportarten: je ein/e Vertreter/in der im Verein ausgeübten Sportarten)
* bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern

1. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 18 Jahre alt, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in möglichst gleicher Anzahl angehören.
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird der/die Jugendleiter/in für die Dauer von ... Jahren gewählt, sofern er/sie Mitglied des Vereinsvorstandes ist.
3. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
4. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
5. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

**§ 6 Jugendfinanzen**

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der vom Verein der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom ... in Kraft.